

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Teil 1: Stadtrechte. Bd. 9: Das Stadtrecht von Bern IX. Gebiet, Haushalt, Regalien [bearb. v. Hermann Rennefahrt]

Autor(en): **Bühler, Theodor**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **19 (1969)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kunftsgläubigen Ideen einer Gruppe von Männern und Frauen aus Sursee (LU) um 1831 indirekt Anregung zur Auswanderung und zur Gründung einer Siedlung in den Vereinigten Staaten gegeben haben. Als interessante Ergänzung sind zeitgenössische Artikel und Dokumente der Söhne Heinrich Zschokkes über die Stadtgründung zusammen mit Skizzen aus der Siedlung Highland mitgeteilt.

Geschichtlicher Rückschau und in die Zukunft reichender Überlegungen bediente sich *Max Silberschmidt, Zürich*, «*Das Bevölkerungswachstum – eine Herausforderung unserer Zeit*». Erwartet der Historiker, der die Zustände im 17./18. Jahrhundert zu schildern hat, mit Ungeduld die Kapitel, die ihm erlauben, die langsame Industrialisierung darzustellen, da sie aus der Enge einer der Bevölkerungsexplosion nicht mehr standhaltenden vorwiegend agrarischen Wirtschaftsform herausführt, so läßt Silberschmidt seinerseits seine Arbeit mit der Aussicht ausklingen, daß eine gesunde Weiterentwicklung bedingte, daß der Industrialismus mit den Mitteln des Industrialismus überwunden werde. Auf diese Weise könnte das vorindustrielle Gleichgewicht von Bevölkerung, Wirtschaft und Kultur, das in den unterentwickelten Staaten völlig gestört ist und so die westliche Welt bedroht, wiedergefunden werden.

Die Festschrift Karl Schib bietet mit guten Arbeiten Neues und ist deshalb ein erfreulicher Beitrag an die Wissenschaft. Sorgfältiger und einheitlicher dürften dagegen Tabula Gratulatoria und Inhaltsverzeichnis redigiert sein.

Basel

Anne-Marie Dubler

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Teil 1: Stadtrechte. Bd. 9: Das Stadtrecht von Bern IX. Gebiet, Haushalt, Regalien. Bearbeitet von HERMANN RENNEFAHRT. Aarau, Sauerländer, 1967. XXVII, 923 S. in zwei Halbbänden.

Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, insbesondere die Herausgabe der Rechtsquellen des Kantons Bern ist für Hermann Rennefahrt ein Herzensanliegen gewesen. Dieser vornehmen Aufgabe hat er denn auch den größten Teil seiner wissenschaftlichen Tätigkeit gewidmet. Im Rahmen der Berner Rechtsquellen hat er neun Bände Stadtrechte, drei Bände Landrechte, insgesamt also 12 Bände bearbeitet. Die Herausgabe des hier zu besprechenden neunten Bandes der Stadtrechte hat er noch erleben dürfen, die Bände 10, 11 und 12 werden dagegen posthum erscheinen. Damit wird sein Lebenswerk in einer seltenen Abgeschlossenheit vorliegen.

Der hier besprochene Band IX der Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil, Stadtrechte, ist dem Stadtrecht von Bern, insbesondere dessen Gebiet, Haushalt und Regalien gewidmet. Es handelt sich also vornehmlich um Gegenstände der sogenannten Wirtschaftspolizei. Wirtschaftspolizei aber bildete damals einen Teil jener «Polizei», die zugleich Motiv, Gegenstand und Ausdruck einer besonderen Art der zeitgenössischen Gesetzgebung darstellte,

eben der Landes- und Polizeiordnungen und -mandate. «Ihr Ziel ist die gute Ordnung des Gemeinwesens. Das polizeiliche Rechtsgebot will den sozialen Unzuträglichkeiten im Lande zu Leibe rücken. Regelnd und planend bemüht es sich um die Wohlordnung des Gemeinwesens. Damit greift es in den Bereich ein, den das römische Recht und, soweit Ehe und Familie in Frage standen, das kanonische Recht nicht oder nicht ausreichend genug geordnet hatten, in dem aber ein Gemeinwesen, wenn es gedeihen soll, der Ordnung einfach nicht entarten kann...¹» Die obrigkeitliche Fürsorge erstreckte sich bald auf alle Lebensbereiche². «Die nach Tausenden zählenden Verordnungen und Mandate selbst der kleinen und kleinsten Territorien geben davon ein eindrucksvolles Bild³.»

Um dies zu illustrieren, lohnt es sich aus der Fülle des in den besprochenen Rechtsquellenbänden dargebotenen Materials folgende Bestimmungen festzuhalten: Die Amtleute (die verschiedenen Ämter sind im gleichen Mandat vom 1. Mai 1779 aufgezählt) waren für die «Administratio der justiz» zuständig. «Es sollen die amtleüt gut gemein gericht und recht führen dem armen wie dem reichen, den fremden wie den einheimischen, und über die rechtshändel, so für sie kommen, nach mrgh (meiner gnädigen Herren) gesazen und ordnungen oder nach des amts rechten urtheilen, die armen, witwen und weysen beschirmen und verschaffen (das heißt dafür besorgt sein), daß derem wie auch der gemeinden gühter getreulich verwaltet werden.» (Eyd der herren amtleüten vom 1. Mai 1779, S. 30.) Aus dem Baurecht der Stadt Bern (Baureglement vom 30. August 1786) erfahren wir, daß «offene plätze und gassen ... bey erbauung neuer häuser mit baumaterialien, es sey holtz oder stein, wie auch rad- oder aufzügen, schermen oder werkhütten nicht unanständig überstellt noch zu beschwerd des publici versperrt werden» sollen; «wann auch ein bau angefangen, soll solcher mit möglichster beförderung fortgesetzt und alle überflüssige materialien wie auch schermen und aufzüge wieder fortgeschafft werden» (S. 76). Schließlich erfahren wir dank der Erhebung einer Kartoffelzehnt im Aargau, daß die Kartoffel 1741 bereits bekannt war (30. Juni 1741, S. 852). Die Herren Amtleute «sollen auch nach bestem vermögen die obrigkeitlichen ordnungen und mandat handhaben...» (S. 31), das heißt sie wurden verpflichtet, die Mandate (von der Kanzel: S. 49, 280, 754) verkünden oder durch Plakat anschlagen (S. 280, 754) zu lassen und für ihre Durchsetzung zu sorgen.

Die Absicht, sämtliche Lebensbereiche zu ordnen, hatte zur Folge eine Fülle und einen Wirrwarr von Ordnungen und Mandaten, deren Kennzeichen zunächst in der Unübersichtlichkeit und Widersprüchlichkeit lag. Beides erscheint im besprochenen Rechtsquellenband getreulich wieder, wobei man

¹ G. K. SCHMELZEISEN, *Das polizeiliche Rechtsgebot in der neueren Privatrechtsgeschichte* (Karlsruhe 1967), 6.

² H. R. HAGEMANN, *Maß und Askese im Recht: Akademische Vorträge gehalten an der Universität Basel* 5 (1967), 69.

³ W. EBEL, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland: Göttinger rechtswissenschaftliche Studien* 24 (1958), 59.

sich dennoch fragen muß, ob eine zwar nicht naturgetreue, dafür aber arbeits- und verständnis erleichternde Ordnung nicht doch vorzuziehen gewesen wäre. Diese Unübersichtlichkeit wird durch die zahlreichen Verweisungen auf frühere Bände der bernischen Rechtsquellen (zum Beispiel S. 1, 17, 19 usw.) noch größer. Eine gewisse Systematik durch alle Bände der bernischen Rechtsquellen hindurch wäre erwünscht gewesen; eine Neuauflage wird jedenfalls auf diesen Gesichtspunkt besonders achten müssen. Andererseits setzt die Edition zu viele Kenntnisse vom Leser voraus: Ausdrücke wie «Mediatämter», «Vennerkammer», «iseler» usw. hätten erläutert werden müssen. Gewisse Überschriften sind entweder verunglückt oder mißverständlich: «Obrigkeitliches Korn» (S. 17), «Obrigkeitlicher Wein» (S. 159), «Silberhandlung» (S. 297). Auch in bezug auf das Sachregister ist eine gewisse Kritik nicht zu vermeiden: So sind zum Beispiel die Ausdrücke «Geheimer Rat», «Vennerkammer» oder «Gerichtsschreiber» nicht etwa unter diesen Stichwörtern zu finden, sondern unter dem Stichwort «Bern, Behörden». Unter jenem Stichwort aber sucht man sie wohl kaum. Ein chronologisches Verzeichnis der edierten Mandate und Polizeiornungen wäre für den Benützer eine große Hilfe gewesen. Die Unterstellung unter die klassische Einteilung der schweizerischen Rechtsquellen in Stadt- und Landrechte zeigt sich auch in diesen Bänden als schwer durchführbar: Sind zum Beispiel die «Fischerordnung der Stände Bern, Fryburg und Solothurn» vom 30. Mai 1524 (S. 450ff.) oder die «Landstraße von Brugg nach Aarberg» vom 26. März 1716 (S. 560) wirklich Stadtrecht?

Wirtschaftshistorisch sehr wertvoll ist die Tabelle der Einnahmen der Stadt Bern 1375–1384 (S. 16), wie auch die ausführliche Einleitung und Regesten mit Literaturverzeichnis (zum Beispiel auf S. 588) sehr willkommen sind.

Die Mandate und Polizeiornungen sind von der rechtshistorischen Forschung sehr lange vernachlässigt worden⁴. Dabei bilden sie sowohl für die Geschichte, die Wirtschafts- und die Rechtsgeschichte als auch für die Volkskunde eine Quelle von erstrangigem Wert. Es ist daher erfreulich, daß mit diesem neuesten Band der Rechtsquellen des Kantons Bern eine wichtige Lücke geschlossen worden ist.

Zürich

Theodor Bühler

PAUL ZINSLI, *Walser Volkstum in der Schweiz, in Vorarlberg, Liechtenstein und Piemont. Erbe, Dasein, Wesen*. Frauenfeld und Stuttgart, Huber, 1968. 527 S., Farbtaf., Abb., Kart.

Die Literatur über die Walser, jene im Mittelalter in verschiedene Himmelsgegenden ausgewanderten Walliser und ihre Nachkommen, ist ins Uferlose angewachsen, so daß gegenwärtig eine Bibliographie zum Walsertum

⁴ TH. BÜHLER, *Die Mandate der Basler Fürstbischöfe als volkscundliche Quelle*: Schweiz. Archiv für Volkskunde 64 (1968), H. 2.